

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mount Everest Tea Company GmbH

1. Geltungsbereich dieser Bedingungen

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle Verträge zwischen den Parteien, die nach dem 31.12.2001 abgeschlossen werden, und zwar für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Für Verträge, die bis zum 31.12.2001 abgeschlossen wurden, gelten die Bedingungen des Verkäufers in der bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung fort. Einkaufs- oder anderen Geschäftsbedingungen des Käufers werden hiermit widersprochen. Sie werden nicht angewendet. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Verkaufs- und Lieferbedingungen mit Wirkung für die zukünftige gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Käufer nach einer entsprechenden Mitteilung zu ändern. Die vorliegenden Bedingungen gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen durch die Geschäftsbedingungen des Käufers ersetzt. Besteht zwischen dem Käufer und dem Verkäufer eine Rahmenvereinbarung, so gelten diese Verkaufs- und Lieferbedingungen sowohl für die Rahmenvereinbarung als auch für den einzelnen Vertrag.

2. Vertragsschluss, Schriftform

Alle Angebote des Verkäufers sind bis zum erfolgten Vertragsschluss freibleibend und unverbindlich und stehen unter dem Vorbehalt des Zwischenkaufs, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Käufer verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang bei sich anzunehmen. Sofern vom Verkäufer keine andere schriftliche Bestätigung erfolgt, gilt seine Rechnung als Auftragsbestätigung. Bei schriftlichen Bestellungen richten wir uns nach der Artikelnummer und nicht nach der Beschreibung. Ist der Käufer Kaufmann, ist für den Inhalt von Bestellungen und Vereinbarungen ausschließlich die schriftliche Bestätigung des Verkäufers maßgeblich, sofern der Käufer nicht unverzüglich schriftlich widerspricht. Dies gilt insbesondere für mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen. Eine Mitteilung an den Verkäufer ist auf jeden Fall dann nicht mehr unverzüglich, wenn sie ihm nicht innerhalb von sieben Tagen zugegangen ist.

Etwasige Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, mit Ausnahme einer Änderung der Verkaufs- und Lieferbedingungen für die Zukunft nach Mitteilung an den Käufer gemäß Ziff. 1, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Dies gilt auch für die Abweichung von vertraglichen Schriftformerfordernissen. Kündigungen, Rücktrittserklärungen, Verlangen nach Kaufpreisminderung oder Schadensersatz sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen.

3. Lieferung und Leistungen

Für alle Abschlüsse auf Lieferung von oder aus Abladepartien oder schwimmender bzw. rollender Ware erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen, vollständigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer des Verkäufers und der glücklichen und rechtzeitigen Ankunft der Ware bei ihm. Dies gilt nur für den Fall, die Nichtlieferung nicht vom Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Käufer trägt stets die Reisegefahr, auch bei Verkäufen, die franko, frachtfrei oder mit ähnlichen Bedingungen abgeschlossen sind. Die Wahl des Beförderungsweges erfolgt mangels besonderer Weisung des Käufers durch den Verkäufer nach bestem Ermessen ohne Haftung für billigste Verfrachtung.

Falls sich nach dem Abschluss eines Vertrages herausstellt, dass die Ware den deutschen Lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, den Kennzeichnungsvorschriften und/oder dem Eichgesetz nicht entspricht, ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann aus dem Rücktritt keine rechtlichen Ansprüche herleiten, wobei auch die Haftung des Verkäufers wegen Verschuldens, soweit nach § 276 BGB zulässig, ausgeschlossen ist. Entsteht dem Käufer durch eine vom Verkäufer verschuldete Lieferverzögerung ein Schaden, kann der Käufer diesen höchstens in Höhe von 5% des Wertes des betroffenen Teils der Gesamtlieferung ersetzt verlangen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht, sofern die Lieferverzögerung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers zurückzuführen ist oder durch die vom Verkäufer zu vertretende Lieferverzögerung Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden.

4. Lieferzeiten und Fristen / Höhere Gewalt

Alle Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Schwierigkeiten infolge von Rohstoffmangel, Betriebseinschränkungen und -stilllegungen sowie Produktionsstörungen beim Verkäufer bzw. seinen Lieferanten, Überschwemmung, Sturm und Unwetter, regierungsseitige sowie behördliche Anordnungen und/oder Kontrollen, totale oder teilweise Behinderung im Wachstum der Ernte, im Bereich der Verarbeitung und Verpackung, unvorhergesehene Versandschwierigkeiten und andere vom Verkäufer nicht zu vertretende Ereignisse befreien ihn auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen während der Dauer der Störung und deren Auswirkung von seiner Lieferpflicht und führen nicht zum Verzug. Die oben genannten Ereignisse berechtigen den Verkäufer außerdem, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn das Geschäft während des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen worden ist. Bei Verzug des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Der Käufer darf erst dann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer ihm nicht bis zum Abschluss der Frist Versandbereitschaft gemeldet hat. Ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung kann gegen den Verkäufer nicht geltend gemacht werden.

5. Menge

Die Mengenangabe berechtigt den Verkäufer zu einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 5%.

Bei „ab Lager Elmshorn“ getätigten Verkäufen ist für die Berechnung das am Lager festgestellte Gewicht und/oder die Anzahl maßgebend. Dies gilt auch bei Frachtfrei-Lieferungen.

6. Transportversicherung

1% Versicherungssumme auf alle Artikel. Sollte keine Transportversicherung gewünscht werden, liefern wir ausschließlich auf Käufferrisiko (es besteht kein Reklamationsanspruch bei Transportschaden).

Aktuelle Mautgebühren erlauben wir uns extra auszuweisen.

7. Anbrüche

Grundsätzlich liefern wir in ganzen Verpackungseinheiten. Halbe VES liefern wir mit einem Preisaufschlag von 20%. Dieses gilt lediglich für das Zubehör-Sortiment. Änderungen der Verpackungseinheiten behalten wir uns vor.

8. Erstlieferungen

Erstlieferungen werden nur gegen Nachnahme oder Vorauskasse ausgeführt.

9. Preis und Mindestauftragswert

Mautzuschläge behalten wir uns vor. Etwasige Frachtkosten-erhöhungen gehen zu Lasten des Käufers und werden gesondert ausgewiesen.

Ab einem Nettowarenwert von € 150,- aus unserem Gesamt-sortiment liefert der Verkäufer ab Lager Elmshorn. Für Fracht und Verpackung werden zurzeit € 7,50 pauschal berechnet.

Im Inland liefert der Verkäufer ab einem Nettoauftragswert von € 260,- ab Lager Elmshorn frachtfrei.

Der Mindestauftragswert für das Ausland beträgt € 500,-. Die erwähnten Mindermengenaufschläge und Pauschalen kann der Verkäufer ändern, auch anheben, wenn seine eigenen Kosten für die Bearbeitung von Mindermengen bzw. seine eigenen Kosten für Fracht und Verpackung ansteigen.

Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Soweit nicht anders vereinbart, hält sich der Verkäufer an die von ihm angegebenen Preise 30 Tage ab Angabedatum. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweils bei Lieferung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Eventuelle nach Vertragsabschluss durch behördliche Maßnahmen erwachsende Preiserhöhungen, verursacht durch Steuern, Zölle, Frachten, Devisenkurse oder sonstige wie immer geartete Abgaben oder Erhöhungen, gehen stets zu Lasten des Käufers. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Elmshorn.

Der Kunde kann den Kaufpreis per Nachnahme, Banklastschrift oder Überweisung leisten.

Bei Verkäufen auf Abruf ist der Verkäufer für einen Zeitraum von drei Monaten ab Auftragsbestätigungsdatum an den bestätigten Preis gebunden. Bei Abruf der Ware nach Ablauf dieser Frist ist der Verkäufer berechtigt, die zum Zeitpunkt des Abrufs geltenden Preise zu berechnen.

Wir sind und einig, dass die Entsorgung durch den Empfänger veranlasst wird.

10. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Übergang steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist, und zwar auch dann, wenn der Versand ohne Verschulden des Verkäufers unmöglich wird. Versandfertig gemeldete Ware muss bei Erreichen des Liefertermins sofort abgerufen werden. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Käufer zu vertreten hat, so gerät er mit dem Tage der Meldung der Versandbereitschaft in Verzug.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus dem Vertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Hierzu gehören auch Nebenforderungen, Schadensersatzansprüche, künftig entstehende Forderungen, Forderungen aus der Einlösung von Schecks und Wechseln sowie Saldoforderungen aus Kontokorrent.

Der Käufer ist berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, und zwar unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen:

a. Die Befugnis des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu verarbeiten und/oder zu veräußern, endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch den Verkäufer, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere Zahlungsverzug oder Zahlungseinstellung des Käufers, oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenz- oder des Vergleichsverfahrens zur Abwendung der Insolvenz beantragt wird.

b. Durch Verarbeitung der Vorbehaltsware erwirbt der Käufer, der die Ware für den Verkäufer verarbeitet, nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, dem Käufer gehörenden oder unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB gekauften Waren verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das alleinige Eigentum am Verarbeitungsprodukt. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen, ebenfalls unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, also unter Ausschluss der Rechtsfolgen des § 950 BGB gelieferten Waren, verarbeitet wird, geht das Miteigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf den Verkäufer über.

c. Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben der Vorbehaltsware des Verkäufers nur solche Waren, die entweder dem Verkäufer gehörten oder aber nur unter dem sog. einfachen Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB geliefert worden sind, so tritt der Käufer die Kaufpreisforderung pro rata der Rechnungswerte an den Verkäufer ab. Im anderen Fall, d.h. bei Zusammentreffen der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten, steht dem Verkäufer ein der Regelung gemäß Punkt b. entsprechender Bruchteil der jeweiligen Kaufpreisforderung zu.

d. Der Verkäufer wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen.

Der Käufer ist aber verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen eine genaue Aufstellung der dem Käufer zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Abnehmer, Höhe der einzelnen Forderung, Rechnungsdatum etc. zu geben, die Abtretung seinen Abnehmern bekanntzugeben und dem Verkäufer alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen nötigen Auskünfte zu erteilen. Er ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm der Verkäufer keine andere Weisung gibt.

Der Käufer bevollmächtigt den Verkäufer, sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt oder sich seine Vermögensverhältnisse wesentlich verschlechtern, die Abnehmer von dieser Abtretung zu unterrichten und die Forderung selbst einzuziehen. Der Verkäufer kann in diesem Fall verlangen, dass der Käufer ihm die Überprüfung des Bestandes der abgetretenen Forderungen durch seinen Beauftragten anhand der Buchhaltung des Käufers gestattet. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen eingehen, sind zur Überweisung besonders aufzuheben.

e. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen des Verkäufers in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

f. Wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehende Sicherung die zu sichernde Forderung um 10% übersteigt, wird der Verkäufer voll bezahlte Lieferungen nach seiner Wahl freigeben.

g. Verpfändung oder Sicherungsübergang der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum des Verkäufers hinweisen und diesen unter Angabe des Pfandgläubigers sofort benachrichtigen.

h. Sobald der Käufer mit einer Zahlung in Verzug kommt, ist er auf Verlangen des Verkäufers verpflichtet, diesem eine Aufstellung über die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware, auch soweit sie verarbeitet ist, und eine Aufstellung der Forderungen an die Drittschuldner nebst Rechnungschriften zu übersenden und die noch vorhandene Eigentumsvorbehaltsware unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben, ohne dass es einer Rücktrittserklärung des Verkäufers bedürfte.

i. Der Verkäufer kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware auch durch deren freihändigen Verkauf befriedigen. Dem Käufer wird der Verwertungserlös gutgeschrieben. Abziehen vom Verwertungserlös sind angemessene Rückhol-, Aufarbeitungs- und Verkaufskosten. Die Gehälter der dafür eingesetzten Mitarbeiter des Verkäufers sind anteilig mitanzusetzen. Als Verkaufskosten sind 25% des Verwertungserlöses anzusetzen. Gutgeschrieben wird maximal jedoch der Betrag, den ein Unternehmen der Handelsstufe des Verkäufers für die zurückgenommene Vorbehaltsware unter Berücksichtigung ihres Zustandes bei Zurücknahme und ihrer Belegenheit - üblicherweise als Einkaufspreis - zahlen würde.

j. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für den Verkäufer. Er hat sie pfleglich zu behandeln und gegen Feuer, Diebstahl, Wasser und andere Gefahren zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der in Satz 2 genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an den Verkäufer in Höhe von dessen Forderung ab. Der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.

k. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer einen eigenen Geschäfts- oder Wohnsitzwechsel unverzüglich anzuzeigen. l. Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt und allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen davon gelten bis zur vollständigen Freistellung aus allen Eventualverbindlichkeiten, die der Verkäufer im Interesse des Käufers eingegangen ist.

m. Der Verkäufer ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Buchst. j. und k., vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

12. Qualität und Gewährleistung

Maße, Leistungsbeschreibungen und sonstige Angaben über die Beschaffenheit der Ware dienen der Spezifikation. Es handelt sich insoweit nicht um die Zusicherung von Eigenschaften, die Gegenstand einer Garantie sind. Etwaige öffentliche Werbeaussagen/Produktangaben von Dritten oder vom Verkäufer sind nicht Gegenstand der vertraglichen Produktspezifikation, es sei denn, der Verkäufer trifft eine entsprechende Vereinbarung mit dem Käufer. Der Käufer muss die Ware unverzüglich nach Ablieferung auf seine Kosten untersuchen und etwaige Mängel sowie Falschliefungen oder Minderungen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens nach einer Ausschlussfrist von sieben Tagen, schriftlich anzeigen. Verdeckte Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, sich von den gerügten Mängeln zu überzeugen. Nach Fristablauf ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Den Käufer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge. Eine Mängelrüge entbindet den Käufer nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Etwaige Qualitätsmängel einer Teillieferung berechtigen nicht zur Zurückweisung des Restes der abgeschlossenen Menge, es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass die Annahme nur eines Teils der Lieferung unter Berücksichtigung der Umstände für ihn unzumutbar ist.

Für Mängel der Ware leistet der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Der Verkäufer ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Nachbesserungsversuchen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. Schlägt die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung fehl, hat der Käufer nach seiner Wahl ein Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages oder Herabsetzung der Vergütung. Dieses Recht ist beschränkt auf die betroffene Lieferung, soweit eine derartige Beschränkung aufgrund der Natur der Sache für den Käufer nicht unzumutbar ist. Bei ei-

ner nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Käufer kein Rücktrittsrecht zu. Falls die spezifizierten Leistungsmengen nicht erreicht werden, hat der Käufer nach Fehlschlägen der Mängelbeseitigung lediglich Anspruch auf angemessene Minderung. Dies gilt nicht, wenn die spezifizierten Leistungsmengen ausdrücklich zugesichert sind oder die Übernahme der Ware unter den gegebenen Umständen unzumutbar ist. Schäden, die durch äußeren Einfluss oder unsachgemäße Behandlung entstanden sind, sind von der Gewährleistung ausgenommen. Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr ab Gefahrübergang. Sieht die Auftragsbestätigung des Verkäufers eine längere Gewährleistungsfrist vor, verjähren diese Ansprüche mit Ablauf der genannten Gewährleistungsfrist. So genannte „Garantiefristen“ sind Gewährleistungsfristen. Gewährleistungsansprüche für erbrachte Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen verjähren in drei Monaten nach Abschluss der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, jedoch nicht vor Ablauf der ursprünglichen Frist. Die vorstehenden Begrenzungen und Beschränkungen der Gewährleistung greifen nicht, sofern die Gewährleistungsansprüche auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Verkäufers, seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen beruht oder durch das Verschulden des Verkäufers oder seiner leitenden Angestellten oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit entstanden sind oder der Verkäufer eine abweichende Beschaffenheitsgarantie abgegeben hat. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11 (Haftung) beschränkt. Ausgeschlossen ist insbesondere die Haftung für Mangel- folgeschäden.

13. Unmöglichkeit und Nichtlieferung

Wenn dem Verkäufer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang aufgrund eines von ihm zu vertretenden Umstandes unmöglich wird, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten. Im Falle einer teilweisen Unmöglichkeit oder im Falle teilweisen Unvermögens gilt dies jedoch nur für den entsprechenden Teil. Der Käufer kann in diesem Fall aber vom Gesamtvertrag zurücktreten, wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung nachweisen kann. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, sind nach Maßgabe der Regelungen in Ziff. 11 (Haftung) ausgeschlossen. Tritt die Unmöglichkeit während des Anahmeverzugs des Käufers oder durch dessen Verschulden ein, so bleibt er zur Erfüllung verpflichtet. Nach Rücktritt des Verkäufers vom Vertrag bzw. nach Ablauf seiner Fristsetzung gemäß § 323 BGB ist der Verkäufer berechtigt, zurückgenommene Ware frei zu verwerten. Im Rahmen seines Schadensersatzanspruches wird zurückgenommene Ware gemäß Ziff. 8 Buchst. i. berücksichtigt.

Bei vom Verkäufer nicht zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in der Lieferung mangelhafter Ware bestehen, ist der Käufer nicht zum Rücktritt berechtigt.

14. Haftung

Die nachstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für deliktische Ansprüche, soweit diese mit vertraglichen Ansprüchen konkurrieren.

Die Haftung des Verkäufers für Schäden gleich welcher Art ist ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat und ebenfalls nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, sowie - vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2. und Ziff. 14. - für leicht fahrlässig verursachte Schäden, auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verkäufers beruhen.

In den Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Verkäufers - mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit - auf den vertragstypischen, für den Verkäufer bei Vertragsabschluss oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Verkäufers für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Käufers zuzurechnen sind.

Nur für die Haftung des Verkäufers bei leichter Fahrlässigkeit sind Schadensersatzansprüche des Käufers ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch den Verkäufer oder dessen Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden. Alle etwaigen, auf leichter Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhenden Schadensersatzansprüche des Käufers verjähren in einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Käufer von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Diese Begrenzungen gelten nicht, soweit durch leichte Fahrlässigkeit des Verkäufers

Leben, Körper oder Gesundheit geschädigt werden. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten auch für die Haftung des Verkäufers für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie für die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht, soweit der Verkäufer sich durch eine branchenübliche, seinem Geschäftsbetrieb angemessene Betriebshaftpflichtversicherung versichern kann. Sie gelten auch nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird. Sie gelten auch nicht, wenn der Verkäufer eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat.

15. Zahlung

Zahlungen haben nach den auf der Vorderseite festgelegten Vereinbarungen zu erfolgen. Sie sind ausschließlich an den Verkäufer zu leisten, und zwar so, dass dieser den vollen Gegenwert für die gelieferte Ware in verlustfreier Kasse erhält.

Wenn im Vertrag nicht ausdrücklich eine andere Zahlungsbedingung vereinbart ist, hat die Zahlung spätestens 10 Tage nach Rechnungsdatum zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Käufer in Verzug. Der Käufer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Gegenüber dem Unternehmer behalten wir uns vor, einen höheren Verzugszuschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Mahn- u. Inkassokosten sowie eventuelle andere Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Wird Wechselleistung vereinbart, so gehen die Diskontkosten, der Wechselstempel und eventuelle Einzugskosten ebenfalls zu Lasten des Käufers. Schecks und/oder Erchst werden an Zahlungs Statt angenommen und gelten erst nach Eingang des Gegenwertes als Zahlung.

Wenn dem Verkäufer Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, er insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, sowie im Falle des Zahlungsverzugs, hat der Verkäufer das Recht, von diesem Vertrag und allen anderen Verkäufen und Abmachungen mit dem Käufer zurückzutreten. Bei Zahlungsverzug sind sämtliche gegen den Käufer noch offenstehenden Forderungen sofort fällig, auch sofern sie nicht auf diesem Vertrag beruhen. Der Verkäufer ist außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen.

Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstrittig sind.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort für die Zahlung und die Warenlieferung ist Elmshorn.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als zusätzlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag Hamburg vereinbart. Klagen gegen den Verkäufer können nur in Hamburg anhängig gemacht werden. Hamburg gilt auch im nichtkaufmännischen Verkehr als zusätzlicher Gerichtsstand vereinbart, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung des Verkäufers nicht bekannt ist.

17. Salvatorische Vertragsklausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Vertrages aus Gründen, die nicht auf den gesetzlichen Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen beruhen, unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt mit Rückwirkung diejenige wirksame, die dem von den Parteien bei Abschluss des Vertrages gewollten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke des jeweiligen Vertrages.

18. Datenschutz

Der Verkäufer ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Käufer - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu bearbeiten und zu speichern und durch von ihm beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.